



Dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung – eine sinnvolle Ergänzung im Hinblick auf die einhergehenden rechtlichen Anforderungen?

Jana Wagner, Witzenhausen-Institut GmbH

Abfallforum Kassel 09.04.2024



Was erwartet Sie heute?



1. Einführung in das Thema
2. Ressource Grüngut – ein Abfall?
3. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Grüngutkompostierungsanlagen
4. Rechtlichen Anforderungen bei der Verwertung der erzeugten Kompostprodukte
5. Fazit
Wie kann eine dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung trotzdem gelingen?



1 Hintergrund und Kontext Netzwerk Ökolandbau und Kompost





Ressource Grüngut – ein Abfall?





2 Grüngut – ein Abfall? Wann wird ein Stoff zum Abfall?

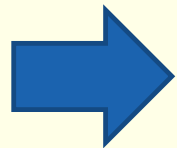
Entledigungswille (§ 3 Abs. 1 KrWG)

Abfälle sind Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Eine Entledigung ist anzunehmen, wenn der Besitzer die Sachherrschaft abgibt und die Stoffe einer Verwertung zuführt.

2 Grüngut – ein Abfall? Garten- und Parkabfälle – Abfall!



- Bei Abgabe von Grüngut auf einem Abfallsammelplatz liegt eindeutig ein Entledigungswille vor.
- Stoff wird anschließend einer Verwertung zugeführt.



Grüngut ist ein Abfall im Sinne des KrWG

Wichtig in diesem Zusammenhang

Siedlungsabfälle sind dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger anzudienen. Andere Institutionen dürfen diese Stoffe nicht (legal) eigenständig sammeln.



2 Grüngut – ein Abfall? Garten- und Parkabfälle

Garten- und Parkabfälle (AVV 20 02 01)

Biologisch abbaubare Abfälle aus privaten Haushalte und aus öffentlichen Garten- und Parkanlagen sowie der Landschaftspflege

Im Einzelnen:

- Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Rasenschnitt bzw. Mähgut
- Laub
- Stauden und Staudenschnitt
- Zimmer- und Balkonpflanzen





2 Grüngut – ein Abfall? Und Landschaftspflegematerial?

Landschaftspflegematerial

- Material aus Maßnahmen der Landschaftspflege
- vorrangige Ziele: Naturschutz und Landschaftspflege,
- Kein gezielter Anbau

- Sofern vergleichbar mit Waldholz (vergleichbare stoffliche Beschaffenheit wie Hölzer aus der Forstwirtschaft):
kein Abfall (aber nur wenn kein Entledigungswille vorliegt)

- Alle anderen Materialien aus der Landschaftspflege sind **Abfälle**.



Rechtliche Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb von Grüngut- kompostierungsanlagen

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Einführung

- **Grüngut = Abfall**
- **Was bedeutet das nun für „unsere“ landwirtschaftliche Kompostierung?**
- **Grüngutbehandlungsanlagen = Abfallanlagen**

Abfallanlagen haben stoffbedingt eine besondere Umweltrelevanz. Sie dürfen – in Abhängigkeit von ihrer Größe (Anlagendurchsatz, Lagermenge etc.) – erst errichtet und betrieben werden, wenn hierfür eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt wurde



3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Immissionsschutzrecht



Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Lagerkapazität > 100 Mg

→ BImSchG-Genehmigung

Lagerkapazität < 100 Mg

→ keine BImSchG-Genehmigung

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Immissionsschutzrecht



Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Durchsatzkapazität Aufbereitungsaggregat > 10 Mg/Tag
→ BImSchG-Genehmigung

Durchsatzkapazität Aufbereitungsaggregat < 10 Mg/Tag
→ keine BImSchG-Genehmigung

Die Genehmigungsschwelle wird von den praxisüblich eingesetzten Aggregaten immer überschritten → keine Aufbereitung

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen Immissionsschutzrecht



Kompostierung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.5 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

1. Durchsatzkapazität < 10 Mg/Tag → keine BImSchG-Genehmigung
2. Durchsatzkapazität von 10 bis 75 Mg/Tag
→ BImSchG-Genehmigung im vereinfachten Verfahren erforderlich (Nr. 8.5.2)
3. Durchsatzkapazität > 75 Mg/Tag
→ BImSchG-Genehmigung im „großen“ Verfahren erforderlich (Öffentlichkeitsbeteiligung, IED-Anlage) (Nr. 8.5.1)

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Ermittlung der Durchsatzkapazität

Offene Anlagen:

Durchsatzleistung [t/d]

= Volumen der gesamten Mieteneinheiten [m³] * Schüttdichte [t/m³] / Rottezeit des jeweiligen Verfahrens [d]

	Volumen der gesamten Mieteneinheiten	Schüttdichte	Rottezeit	Durchsatzkapazität
1	1.500 m ³	0,3 t/m ³	70 d (10 Wochen)	6,4 t/Tag
2	2.000 m ³	0,3 t/m ³	70 d (10 Wochen)	8,6 t/Tag
3	2.000 m ³	0,3 t/m ³	56 d (8 Wochen)	10,7 t/Tag
4	2.000 m ³	0,25 t/m ³	56 d (8 Wochen)	8,9 t/Tag

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Bauordnungsrecht



Rechtliche Grundlagen:

BauGB, länderspezifische Bauordnungen

- Lageranlage = bauliche Anlage
- Genehmigungspflicht abhängig von der jeweiligen Landesbauordnung
 - In Hessen sind Kompostierungsanlagen (ohne weitere baulichen Anlagen) z. B. genehmigungsfrei

3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Naturschutzrecht

Rechtliche Grundlagen:

BNatSchG, länderspezifische Naturschutzverordnungen/Kompensationsverordnungen

- Wenn Eingriff im Sinne des BNatSchG
→ Naturschutzfachliche Genehmigung erforderlich
- Notwendigkeit im engen Zusammenhang mit dem Standort
- Naturschutzfachliche Genehmigung beinhaltet dann auch die Eingriffsausgleichsbilanzierung



3 Rechtliche Rahmenbedingungen für Grüngutkompostierungsanlagen

Zusammenfassung

	Lagerung	Aufbereitung	Kompostierung	Genehmigungserfordernis
1	≥ 100 Mg	keine	Keine	BlmSchG-Genehmigung
2	keine	Durchsatzkapazität: > 10 Mg/Tag	keine	BlmSchG-Genehmigung
3	keine	keine	Durchsatzkapazität: > 10 Mg/Tag	BlmSchG-Genehmigung
4	Lagerkapazität: < 100 Mg	Durchsatzkapazität: < 10 Mg/Tag	Durchsatzkapazität: < 10 Mg/Tag	ggf. Baugenehmigung (länderabhängig) ggf. naturschutzrechtliche Genehmigung (standortabhängig)



Rechtlichen Anforderungen bei der Verwertung der erzeugten Kompost- produkte

4 Verwertung der erzeugten Kompostprodukte Verwertung der erzeugten Kompostprodukte



4 Verwertung der erzeugten Kompostprodukte Anwendung der Bioabfall-Verordnung



Novellierte Bioabfallverordnung am 1. Mai 2023 in Kraft getreten

- Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle Materialien und Flächen
- Vorgaben Inputseitig (Kontrollwert; § 2a BioAbfV)
Fremdstoffentfrachtung vor Behandlung, insbesondere bei verpackten Bioabfällen
- Vorgaben Outputseitig
Absenkung der Grenzwerte für Fremdstoffgehalt im abgabefertigen Bioabfallmaterial

Grundsatzanforderungen bleiben auch in der novellierten Fassung bestehen:

- Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit → Hygienisierung des Materials (§ 3)
- Vermeidung von Schadstoff- und Fremdstoffeinträgen in die Umwelt → Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte im Kompost (§§ 3c; 4)
- Keine Beeinträchtigung des Gemeinwohls (z. B. durch Geruch) → biologische Stabilisierung des Materials (§ 3a)

4 Verwertung der erzeugten Kompostprodukte Freistellung nach § 10 Abs. 2 BioAbfV



Gute Nachricht:

Befreiung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten möglich!

Voraussetzungen hierfür:

- regionale Verwertung
- unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle, sodass angenommen werden kann:
 - dass die Anforderungen an Seuchen- und Phytohygiene erfüllt werden
 - dass die Fremd- und Schadstoffgehalte eingehalten
 - dass keine Beeinträchtigung des Gemeinwohls erfolgt

Vorgehen

- Beantragung der Freistellung bei zuständiger Behörde



Fazit
**Wie kann eine dezentrale land-
wirtschaftliche Grüngutkompostierung
trotzdem gelingen?**



5 Fazit

Landwirtschaftliche Grüngutkompostierung – eine klassische Win-Win-Situation?

Abfallwirtschaft

1. (getrennte) Erfassung von Grüngut notwendig
 - Gesetzliche Vorgabe
 - Verringerung der illegalen Entsorgung
 - Erzeugung der Produkte Kompost (und Brennstoff)
2. Gute Erfassungsmengen
 - einfache und komfortable Sammelsystemen
 - Insbesondere im ländlichen Raum dezentrale Grüngutplätze

Landwirtschaft

1. Schließung des Nährstoffkreislaufs (Ausgleich von Nährstoffdefiziten)
2. Komposteinsatz hat positive Eigenschaften
 - Strukturverbesserung im Boden
 - Erhöhung der Wasserhaltefähigkeit



Zuvor dargestellte rechtliche Rahmenbedingungen stellen große Hürde dar!



5 Fazit

Wie kann eine dezentrale landwirtschaftliche Grüngutkompostierung trotzdem gelingen?

- Kleine Anlagen mit geringen Durchsatzkapazitäten und ohne Zerkleinerung vor Ort (keine immissionsschutzrechtlichen Anforderungen)
- Kooperation mit dem zuständigen öRE zur rechtmäßigen Sammlung des Materials bzw. idealerweise Anlieferung anderenorts gesammelten und bereits zerkleinerten Grüngutmaterials
- Freistellung von den Behandlungs- und Untersuchungspflichten gem. BioAbfV. (Zulassung durch die zuständige Behörde)



Witzenhausen-Institut
für Abfall, Umwelt und Energie GmbH

Herzlichen Dank
für Ihr Interesse
und Ihre Fragen

Witzenhausen-Institut GmbH
info@witzenhausen-institut.de

